



Skisportzonen Süd

Teiländerung der Zonennutzungspläne

Expertise zu den Zonenänderungen

gemäss Art. 30 Abs. 2 kNHG

Bericht

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 9. FEB. 2005

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



Zermatt, den 14. April 2004

Gemeinde Zermatt

3920 Zermatt

WRU

Büro für Wirtschafts-, Raum-
und Umweltplanung
Stany Andenmatten

3925 Grächen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Einleitung	1
II. Stand der Zonennutzungsplanung	1
III. Notwendige Zonenplan-Korrekturen	2
IV. Beschreibung und Beurteilung der vorgenommenen Zonenkorrekturen	4
V. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen	15

Beilage:

Nutzungsplan 1 : 10'000, Skisportzonen S, Gebiet Süd
(mit Angaben der Teilflächen)

I. Einleitung

Die Gemeinde Zermatt hat im Frühjahr 2003 für die Skigebiete im Süden Teiländerungen des Zonennutzungsplanes 1 : 10'000, namentlich der Skisportzonen S, vorgenommen.

Die Urversammlung hat diesem am 17. Juni 2003 zugestimmt.

Am 30. Juni 2003 hat die Gemeinde beim Staatsrat die Homologation der beschlossenen Teiländerungen des Zonennutzungsplanes beantragt.

Zum Homologationsgesuch hat die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) in einer Stellungnahme ausgeführt, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Einzonungen (Skisportzone S) seien aufgrund der eingereichten Pläne nicht abschätzbar. Gestützt auf Art. 30 des kantonalen NHG (Abs 2) verlangt sie dazu eine fachspezifische Expertise.

Der erwähnte Gesetzesartikel lautet wie folgt:

Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes zu befolgen, Schutzobjekte zu schonen und diese, wenn das Interesse an ihrer Erhaltung überwiegt, zu erhalten.

Die zuständige Behörde konsultiert zu diesem Zwecke die kantonale oder kommunale Fachstelle. Fachspezifische Expertisen können von der zuständigen Dienststelle angeordnet werden.

Der vorliegende Bericht analysiert und beurteilt die im Zonennutzungsplan vorgenommenen Änderungen der Skisportzonen, insbesondere aus raumplanungsrechtlicher Sicht sowie in Bezug auf die Ziele und Grundsätze sowie die einschlägigen Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

II. Stand der Zonennutzungsplanung

Die Gemeinde Zermatt verfügt über rechtsgültige und mit der Raumplanungsgesetzgebung konforme Zonennutzungspläne sowie ein dazugehörendes Bau- und Zonenreglement (BZR). Diese sind vom Staatsrat am 18. August 1999 homologiert worden.

Die bestehenden Skipisten sowie die bestehenden und projektierten touristischen Transportanlagen sind primär im Nutzungsplan 1 : 10'000 dargestellt.

Zudem besteht noch ein zweiter Plan 1 : 25'000, „Touristische Anlagen (Richtplan)“, der ebenfalls Bestandteil des Auflage- und Genehmigungsdossiers war.

Für die Skipisten sind **Skisportzonen S** geschaffen worden.

Im Bau- und Zonenreglement von (1999) wird die Nutzung der Skisportzonen in Art. 28 wie folgt festgelegt:

„Skisportzone S

Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen. Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.

Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.

Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.

Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnützung (Bonus) gewähren“.

In seinem Homologationsentscheid vom 18. August 1999 hat der Staatsrat verlangt, dass die Gemeinde die anerkannten und zugesicherten Anpassungen und Ergänzungen der Planunterlagen (gemäss Synthesebericht und Stellungnahmen) vornimmt. Dazu gehören auch verschiedene Korrekturen und Ergänzungen der Skisportzonen. Gemäss Synthesebericht der kantonalen Dienststelle für Raumplanung hatten nämlich verschiedene Dienststellen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Korrekturen der Skipisten resp. Skisportzonen verlangt (DWL, DV, DRP).

III. Notwendige Zonenplan-Korrekturen

Der Nutzungsplan 1 : 10'000 aus dem Jahre 1997 (Abstimmungsexemplar) ist unvollständig, denn die südlichsten Teile der Skipisten und die Transportanlagen in den Gebieten Furggsattel, Plateau Rosa, Testa Grigia und Klein Matterhorn sind in diesem nicht dargestellt.

Weiter musste im Zusammenhang mit den neueren Projekten der Zermatt Bergbahnen AG festgestellt werden, dass die eingezeichneten Pisten nicht dem tatsächlichen Verlauf entsprechen und verschiedenenorts zu schmal ausgeschieden sind.

Einzelne kantonale Dienststellen haben zudem in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Konzessions- und Baugesuchen der Zermatt Bergbahnen AG verschiedentlich verlangt, dass die Skisportzonen überprüft und angepasst werden müssten.

Aufgrund dessen hat der Gemeinderat die im neuen Zonennutzungsplan 1 : 10'000 Skisportzone S, Gebiet Süd, dargestellten Korrekturen vorgenommen.

Diese Anpassungen und Korrekturen beschränken sich ausschliesslich auf die Skipisten (Skisportzone S) respektive den öffentlichen Boden, d. h. jenen der Burgergemeinde und jenen der Einwohnergemeinde Zermatt.

Die Skisportzone S soll so korrigiert werden, damit die Trassees aller bestehenden und geplanten Transportanlagen im Gebiet vollumfänglich in die Zone zu liegen kommen. Diese werden dadurch zonenkonform im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

Weiter sollen auf Vorschlag der Zermatt Bergbahnen AG die bisher im Zonenplan enthaltenen Skipisten auf dem Furgg-Gletscher aufgehoben werden.

Zudem zeigt der Plan auch den Verlauf der neuen und erneuerten Transportanlagen auf, namentlich der Gondelbahn Furi – Schwarzsee (Matterhornexpress), der Sesselbahn Furggsattel sowie der erneuerten Skilifte Gandegg und Testa.

Schliesslich wird auch aufgezeigt, dass die Pendelbahn Furi – Furgg sowie der Skilift Garten ersatzlos abgebrochen sind. Abgebrochen wurden zudem die zwei „Hirli-„ Lifte.

Alle anderen Zonen, insbesondere die Gefahrenzonen und die Schutzzonen, erfahren keine Veränderungen. Dies gilt auch für die im Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bau-, Maiensäss- und Landwirtschaftszonen.

Für die Böden im Privateigentum, namentlich im Raume Furi bis Hermettji, bleibt der bisherige Zonennutzungsplan verbindlich; dieser erfährt keine Änderungen.

Wie bereits erwähnt, hat die Urversammlung die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Teiländerungen des Zonennutzungsplanes am 17. Juni 2002 angenommen.

Für diese Zonen gelten die Nutzungsbestimmungen des im Abschnitt 2 zitierten Artikels des kommunalen Bau- und Zonenreglementes. Dieser musste, um die Konformität mit dem Koordinationsblatt D. 10 des kantonalen Richtplanes herzustellen, ergänzt werden.

Am 18. Dezember 2003 hat die Urversammlung zu diesem Artikel die folgende Ergänzung beschlossen:

„Die technische Beschneidung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.“

Die Homologation dieser Ergänzung des BZR ist noch nicht erfolgt. Gemäss Rücksprache mit der Dienststelle für Raumplanung soll dies im Rahmen des laufenden Verfahrens geschehen.

IV. Beschreibung und Beurteilung der vorgenommenen Zonenkorrekturen

Grundlagen der nachfolgenden Ausführungen bilden der Nutzungsplan 1 : 10'000 von 1995 und 1997 (Abstimmungsexemplar, der Zonennutzungsplan 1 : 10'000, Skisportzone S, Gebiet Süd, angenommen von der Urversammlung vom 17. Juni 2003, die Vegetations- und Naturwertekarten von Arnold Steiner sowie die verschiedenen Berichte zur Umweltverträglichkeit resp. zu den Umweltauswirkungen für die neueren Projekte im Skigebiet Süd (Gondelbahn Zermatt – Furi – Schwarzsee, Sesselbahn Börter – Hörnli, Sesselbahn Trockener Steg – Furggsattel, Skilift Gandegg, Beschneiungsprojekte Trockener Steg – Theodulsee und Snöberbar, Trockener Steg – Furgg – Schwarzsee – Bielti, Schwarzsee – Furgg und Schwarzsee – Aroleit).

Weiter sind auch das „Schadeninventar, Seite Matterhorn“ vom Mai 2003 sowie der Schlussbericht Schadeninventar 2003 mit dem Umsetzungsplan / Bauvorhaben 2004 vom 29. März 2004 berücksichtigt.

Im Folgenden werden die einzelnen Erweiterungen, Ergänzungen und Korrekturen der Skisportzonen beschrieben und sowohl aus raumplanerischer Sicht sowie aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes beurteilt.

Die Nummern der analysierten Teilzonen entsprechen jenen auf dem beiliegenden Zonennutzungsplan.

Teilgebiet Trockener Steg – Furggsattel sowie Testa Grigia – Goppa di Rollin und Klein Matterhorn

[1]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Zu den Skisportzonen auf dem Gletscher ist darauf hinzuweisen, dass diese im homologierten Zonennutzungsplan nur zu einem Teil enthalten sind, und zwar bis ca. auf die Kote 3'100 m ü. M. Die höher gelegenen Skigebiete waren, wie bereits erwähnt, bisher nicht Bestandteil des Planes 1 : 10'000.

Die vorgenommenen Korrekturen beziehen sich ausschliesslich auf die Eisflächen des Oberen Theodulgletschers, des Plateau Rosa und des Breithorn-Plateaus. Die gesamte Fläche der Skisportzonen in diesem Teilgebiet misst 2 km² und 8.7 ha.

Es geht primär darum, den Nutzungszonenplan zu ergänzen und jene Flächen den Skisportzonen zuzuordnen, die grundsätzlich für den Wintersport geeignet sind. Mit der flächigen Einzonung soll den unterschiedlichen Gegebenheiten auf dem Gletscher ent-

sprochen werden, ohne dass jeweils Zonenkorrekturen vorgenommen werden müssen, wenn die Verhältnisse sich ändern und der Verlauf der Pisten diesen angepasst werden muss. In diesem Gebiet können, wenn die Gletscherstrukturen dies erlauben, Pisten variabel angelegt und präpariert werden, ohne dass dazu Geländeingriffe notwendig werden.

Mit einer grösserflächigen Einzonung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Transportanlagen jeweils durchgehend (auf der ganzen Länge ihrer Trassees) zonenkonform sind. Dadurch werden keine neuen Anlagen präjudiziert, denn für jede Änderung der Linienführung und jede neue Anlage muss ohnehin ein Bau- u/o Konzessionsgesuch eingereicht werden, bei dem dann auch die dazugehörenden Pisten überprüft werden.

Beurteilung

Die Skisportzonen sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung vereinbar und entsprechen den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen, denn seit mehreren Jahrzehnten wird auf den Gletschern im Gebiet Skisport betrieben.

Die Pisten/Skisportzonen in diesem Teilgebiet befinden sich nicht im Perimeter des BLN Gebietes 1707. Es sind dort auch keine anderen Landschafts- u/o Naturschutzgebiete ausgeschieden.

Die Flächen befinden sich auf einer Höhe zwischen 3'000 und 3'900 m ü. M. und damit deutlich oberhalb der Vegetationsstufe. Es handelt sich ausschliesslich um Eisflächen sowie einzelne randliche Felsstrukturen, die nur dann für den Skisport nutzbar sind, wenn sie eine genügende Schneedecke aufweisen.

Die Skisportzonen auf den Gletschern sind mit den einschlägigen Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vereinbar und entsprechen auch den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung.

Skisportzonen / Pisten Furggsattel – Furgg-Gletscher – Furgg

[2]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Die bestehende Piste, die vom Furggsattel über den Oberen Theodulgletscher und dann nördlich des sog. „Garten“ zum Furgg-Gletscher und ins Furggtal führt, war in den bisherigen Plänen zu schmal dargestellt. Ähnlich wie bei den Pisten weiter oben geht es hier darum, mit der Einzonung den sich verändernden Bedingungen und Möglichkeiten auf dem Gletscher Rechnung zu tragen.

Die breiteren Flächen beziehen sich zum grössten Teil auf die beiden oben erwähnten Gletscher. Einzig unterhalb der Zunge des Furgg-Gletschers gehen sie in die dort bestehenden Gletschervorfelder über, die aus Fels und Geschiebe (Moränen) bestehen. Dort hat die Überprüfung ergeben, dass im Zonennutzungsplan von 1997/99 die Piste zu weit östlich eingetragen war und deshalb korrigiert werden muss [2 c]. Die Rückfahrt dem Furggbach entlang soll keine Änderungen erfahren.

Die im bisherigen Zonennutzungsplan enthaltenen „höheren“ Pisten vom Oberen Theodulgletscher über den oberen Furgg-Gletscher (südlicher und östlicher der oben beschriebenen Piste) sollen auf Vorschlag der Zermatt Bergbahnen AG aus dem Zonennutzungsplan herausgenommen werden, weil dort keine Pisten angelegt werden [2 a]. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von insgesamt 83 ha.

Beurteilung

Aus raumplanerischer Sicht sind die vorgenommenen Korrekturen insofern zu begrüßen, als in Anpassung der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse die Skisportzonen insgesamt erheblich reduziert werden.

Die Piste über den Oberen Theodulgletscher und den Furgg-Gletscher ins Furggtal liegt zum grössten Teil innerhalb des Perimeters des BLN-Gebietes 1707. Mit den Zielen des Schutzgebietes geraten die Pisten grundsätzlich nicht in Konflikt, da sie über Gletscher verlaufen und keine Terraineingriffe erfordern (Höhenkoten zwischen 2'650 im Furggtal und 3'180 m ü. M., Oberer Theodulgletscher).

Die Flächenbilanz zeigt, dass durch die Aufgabe von drei Pisten in den höheren Lagen [2 a] die Zonen für Skisport sich in diesem Teilgebiet deutlich vermindern.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung (NR 27, Fuss des Furgg-Gletschers) durch die erweiterte Zone für Skisport nicht tangiert wird, resp. diese führt am Schutzgebiet vorbei.

Das Schutzgebiet ist als von regionaler Bedeutung eingestuft und umfasst die flacheren Partien unterhalb des sich zurückziehenden Gletschers mit einzelnen Schmelzseen und sandigen Böden (2'600 bis 3'100 m ü. M.), die sich zum Studium der Wiederbesiedelung (Sukzession) durch Pflanzen eignet. Mit diesen Schutzzielen gelangt die korrigierte Skisportzone nicht in Konflikt.

Aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes bieten die vorgenommenen Zonenkorrekturen keine Konflikte.

In der Gesamtbilanz des Teilgebietes vermindern sich die als Skisportzonen ausgewiesenen Flächen wesentlich.

Skisportzonen / Pisten Trockener Steg – Furgg

[3]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Die Skisportzonen zwischen dem Trockenen Steg und Furgg (Pisten „Standard“ und „Garten“) erfahren keine Änderungen.

Einzig um die Bergstation bei der Sesselbahn Furgg – Sandiger Boden – Theodulgletscher und um die Stationsgebäude auf Trockener Steg wurden kleinflächige Korrekturen vorgenommen.

Bei der Sesselbahn-Bergstation geht es darum, die Zonenkonformität für die Station und die Abfahrt auf den Gletscher herzustellen [3 a]. Deshalb ist der ganze Felskopf in die Skisportzone aufgenommen worden.

Bei den Stationsgebäuden auf dem Trockenen Steg (Pendelbahnen Furi – Trockener Steg und Furgg – Trockener Steg sowie Trockener Steg – Klein Matterhorn) entsprach die bisherige Einzonung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Dies gilt insbesondere für die auf der Ostseite sowie auf der Nordseite der Stationen gelegene Zufahrt. Mit der Zonenergänzung soll die Ungenauigkeit korrigiert werden [3 b].

Beim Boden handelt es sich um planierte und vegetationslose, zum Teil auch felsige Flächen, die im Sommer als Fahrspuren und Fusswege genutzt werden.

Im Gebiet „Oberer Garten“ (Trasse und Bergstation des ehemaligen, inzwischen abgebrochenen Skiliftes „Garten“) sind drei kleinere Teilflächen neu in die Skisportzonen aufgenommen worden, dies zum einen in Anpassung der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse (siehe Verlauf der vermessenen Pisten) und zum anderen zum Schliessen der dort im bisherigen Zonenplan bestehenden Lücken [3 c]. Der bisherige Zonnennutzungsplan wies in diesem Teilgebiet insofern Fehler auf, als die drei erwähnten Teilflächen, obwohl seit je her als Skipisten genutzt, nicht als solche im homologierten Nutzungsplan enthalten waren.

Beurteilung

Raumplanerisch sind die Korrekturen der Skisportzonen im Teilgebiet 3 gesetzeskonform, weil lediglich Ungenauigkeiten des bisherigen Nutzungsplanes korrigiert werden.

Die Korrekturen im Bereich der Bahnstationen (Bergstation der Sesselbahn sowie Umgebung der Stationsgebäude auf dem Trockenen Steg) sind aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes unproblematisch, denn es handelt sich um seit langem bebaute Standorte, die entweder aus Fels oder aus planierten und vegetationslosen Moränen-Flächen bestehen.

Die drei Teilflächen im Gebiet „Oberer Garten“ befinden sich zum Teil innerhalb des Schutzgebietes NR 27 im Bereich des Gletscherrückzuges und der Schmelzseen (Höhenlage 2'760 bis 2'850 m ü. M.).

Konflikte mit den Schutzziele resp. mit den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung gibt es dort aufgrund der Zuordnung Flächen in die Skisportzone deshalb nicht, weil nur bei genügender Schneelage Pisten präpariert werden.

Bei eventuellen Bauten u/o Anlagen in diesem Teilgebiet müsste im Rahmen der Baugesuche geprüft werden, ob die Vorhaben mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar sind.

Skisportzonen / Pisten Furgg – Furi

[4]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Korrigiert wurde lediglich das bisher zu schmal und an einigen Stellen an falschen Orten ausgeschiedene Pistentrassee. Es handelt sich nicht um zusätzliche Einzonungen sondern um die Anpassung der Skisportzonen an die effektiven Nutzungs- und Eignungsverhältnisse (gemäss den inzwischen vermessenen Pisten).

Für die Rückfahrtpiste aus den Skigebieten Süd nach Zermatt sind vor Jahrzehnten grössere Planierungen (zum Teil mit Wiederbegrünungen) vorgenommen worden.

Beim Boden handelt es sich zum einen um die planierten Flächen und zum andern um angrenzendes Weideland, das dort als Skipiste genutzt (präpariert) wird, wo sich dieser dazu eignet. Dies betrifft vor allem die Kurven im Mittelteil östlich des Furggbaches.

Mit der breiteren Ausscheidung der Zone für Skisport soll hier zum einen der effektiven Linienführung der Piste (siehe Skipiste vermessen im Plan) und zum andern den Geländeverhältnissen Rechnung getragen werden, um je nach Schneeverhältnissen die Pisten diesen anpassen zu können.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Pistentrassee im Sommer als Fahrstrasse und Fussweg genutzt wird (Plan Fahrspuren) und dass vorgesehen ist, dieses in den nächsten Jahren zu sanieren (Schadeninventar, 1. Seite Matterhorn, Objekt Nr. 15).

Beurteilung

Gemäss Vegetationskarte der Dissertation von A. Steiner führt die Piste zunächst durch eine Fläche mit Nacktriedrasen, dann durch eine Milchkrautweide und schliesslich durch eine Buntschwingelhalde.

Weiter unten, ab der Überquerung des Furggbaches (Brücke), ist die Vegetation nicht aufgenommen worden, vor allem weil es sich um eine voll planierte Fläche handelt und weil das Trasseee weiter unten durch Waldgebiet führt.

Nach dem Plan der Naturwerte von A. Steiner verläuft das Pistentrassee resp. die ausgeschiedene Skisportzone unterhalb der Station Furgg zuerst durch ein Gebiet von regionaler Bedeutung (Einheitsfläche Nr. 196), anschliessend am Rande und durch ein Teilgebiet von lokaler Bedeutung (Einheitsfläche Nr. 774) und schliesslich durch ein nicht beurteiltes Gebiet (Einheitsflächen-Nummern 775, 903 und 777).

Die Zone bezieht sich auf ein seit Jahrzehnten als Piste genutztes Trasseee, das vor über 25 Jahren planiert und abschnittsweise wiederbegrünt worden ist. Sie gerät nirgends mit Schutzgebieten in Konflikt; dies gilt auch in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

Skisportzone / Piste Hirli – Furggtal / Furggbach

[5]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Die vom sog. „Hirli“ in südlicher Richtung ins Furggtal hinunterführende Piste resp. Skisportzone weist gemäss Pistenvermessung eine etwas andere Linienführung auf als im bisherigen Nutzungsplan dargestellt.

Bei der ergänzenden Einzonung gegen Osten hin handelt es sich deshalb lediglich um eine Korrektur aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse. Weil auch das angrenzende Gelände für den Skisport geeignet ist und auch dort, je nach Schneeverhältnissen, Pisten möglich sind, ist die entsprechende Zonenausscheidung beibehalten worden.

Beurteilung

Das Terrain auf der Südseite des „Hirli“ besteht vorwiegend aus sandig-kiesigem Moränenmaterial, das keine Vegetation aufweist (Höhenlage zwischen 2'680 und 2'760 m ü. M.). Im Bereich der Piste sind vor vielen Jahren Planierungen vorgenommen worden.

Die beiden Skilifte Hirli 1 und 2, die dort bis vor kurzem bestanden haben, sind inzwischen nicht mehr in Betrieb und abgebrochen. Restliche Abbruch- und Instandstellungsarbeiten sind im Sommer 2004 geplant.

Mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NK 30, Hirli-Moräne) geraten die Skisportzonen nicht in Konflikt.

Skisportzonen / Pisten Schwarzsee – Furgg

[6]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Es handelt sich um das seit vielen Jahren bestehende und im Winter als Piste genutzte Fahrtrasse, das vom Schwarzsee hinunter zur Kurve auf 2'515 m ü. M. und dann schräg durch den süd- / süd-ost-exponierten Hang zum Furggbach und zu den Bahnstationen im „Furgg“ führt (siehe Plan Fahrspuren vom 2. 10. 2003).

Für die Korrektur dieses Trassees, mit der Brücke über den Furggbach und mit der Erweiterung der Beschneiungsanlage, hat die Zermatt Bergbahnen AG am 21. Juni 2002 bei der Gemeinde Zermatt ein Baugesuch eingereicht und dieses im Juni 2003 in Bezug auf die Brücke über den Furggbach ergänzt. Dieses Baugesuch ist bei der Kantonalen Baukommission wegen der bisher fehlenden Zonenkonformität noch hängig. Unter anderem auch für dieses Projekt sind die Zermatt Bergbahnen AG und die Gemeinde von den zuständigen kantonalen Dienststellen aufgefordert worden, den Zonennutzungsplan in Bezug auf die Skisportzonen zu korrigieren.

Im neuen Zonennutzungsplan Skisportzonen Süd sind der nordexponierte Hang im obersten Teil der Piste und die dort verlaufende Fahrspur sowie das auszubauende Trasse zum Furggbach neu als Skisportzone ausgeschieden, dies weil im bisherigen Plan diese irrtümlicherweise nicht enthalten waren. Die entsprechenden Flächen sind seit Jahrzehnten nicht nur als Skipisten sondern auch als Fahrspur für Bau- und Unterhaltstransporte (Stafel-Schwarzsee-Furgg) genutzt worden. Die vorgenommenen Korrekturen dienen einzig dazu, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Beurteilung

Das Trasse verläuft gemäss rechtsgültigem Zonennutzungsplan grösstenteils durch eine Landwirtschaftszone 2. Priorität (Alp- und Sömmerungsweiden). Gegen den Furggbach hin enthält der Plan keine Nutzungszuordnung (übriges Gemeindegebiet resp. Gebiet ohne Nutzungszuordnung). Aus raumplanerischer Sicht ist das Trasse in Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse der Skisportzone zugeordnet worden.

Schutzgebiete sind in diesem Teilgebiet keine bezeichnet.

Der Nordhang direkt unterhalb von Schwarzsee weist ausserhalb des Trassees und der Wege eine recht geschlossene Vegetationsdecke auf, bestehend aus Nacktriedrasen, denen gemäss Steiner lokale Bedeutung zukommt.

Das Quertrasse in Richtung Furgg führt zunächst durch eine Buntschwingelhalde (zum Teil kantonale Bedeutung) und dann durch Kiesbettfluren (lokale Bedeutung).

Das Trasseeselbst weist nur eine lückige Vegetation auf, grösstenteils besteht der Boden aus verdichtetem Erdmaterial (Fahrspuren).

Vom Furggbach bis zu den Bahnstationen im Furgg besteht der Boden aus dem ausgebrachten und ausplanierten Material der Dixence-Stollen (Naturwert von Steiner nicht beurteilt).

Das heutige Trassees und dessen Böschungen, mit den Erosionsschäden berg- und talwärts, werden als Landschaftsschaden empfunden. Wenn die im hängigen Baugesuch vorgeschlagenen Gestaltungs- und Schutzmassnahmen ausgeführt werden können, lässt sich die Situation im Interesse der Landschaft und der Natur wesentlich verbessern (siehe dazu auch Objekt Nr. 18 im Schadeninventar, Seite Matterhorn, Mai 2003, und Umsetzungsplan / Bauvorhaben 2004 vom 29. 3. 2004 sowie Bericht zur Umweltverträglichkeit vom 21. Juni 2002 zu den Pistenkorrekturen und zur Erweiterung der Beschneigungsanlage Schwarzsee - Furgg).

Skisportzonen Schwarzsee – Aroleit und Aroleit – Hermettji

[7]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Im Gebiet Schwarzsee mussten vor allem jene Pisten korrigiert werden, welche im bisherigen Nutzungszonenplan falsch eingetragen waren. Dies gilt zum einen für die Piste, welche ab der Abzweigung nach Furgg durch die Mulde hinunter zur Zwischenstation Aroleit des Matterhornexpress führt [7 a].

Weiter ergänzt wurde die seit jeher genutzte Piste, die etwas weiter westlich verläuft und die im homologierten Zonenplan nicht enthalten war [7 b]. In diesem sind die entsprechenden Flächen als Landwirtschaftszonen 2. Priorität (Alp- und Sömmerungsweiden) bezeichnet.

Korrigiert werden musste weiter der Abgang der westlich der Bergstation des Matterhornexpress verlaufenden Piste [7 c] sowie die Querverbindung von der Piste „Sandige Bode“ - "Weisse Perle“ zum Zwischeneinstieg des Matterhornexpress im Aroleit [7 d].

Die Abfahrtpiste vom Aroleit über das sog. „Hermettji“ nach Furi, die früher als Hauptrückfahrt vom Schwarzsee nach Zermatt galt [7 e], musste deshalb korrigiert werden, weil sich bei der Vermessung der Piste gezeigt hat, dass deren Verlauf nicht mit derjenigen im Zonnennutzungsplan von 1997/99 übereinstimmte. Die Korrekturen beschränken sich auf den nord-östlichen Rand der Piste und gehen nur bis an den Rand des Privateigentums.

Die Piste wird nicht maschinell präpariert. Sie wird nur von sehr guten Skifahrern als Abfahrt benutzt und präsentiert sich jeweils als sehr schwierige Buckelpiste.

Beurteilungen

Die südöstlichste Piste vom Schwarzsee zur Zwischeneinstiegsstation im Aroleit führt durch Weideland, das zwar verstreut Steinblöcke jedoch eine recht geschlossene Vegetationsdecke aufweist, die gemäss Vegetationskarte von Steiner aus Arten der Nacktriedrasen besteht. Gemäss Naturwertekarte von Steiner kommt diesen Flächen lokale Bedeutung zu.

Die gleiche Vegetationsart besteht auch weiter westlich im Bereich der zweiten Piste resp. Skisportzone [7 b], welche unter der Gondelbahn Matterhornexpress hindurchführt. Folglich ist diese auch gleich zu bewerten. Auf einer Länge von rund 100 m reicht die Piste im unteren Bereich (Höhenkote 2395 m ü. M.) in ein Kalk-Flachmoor hinein. Dieses ist gemäss Steiner von kantonaler Bedeutung.

Die Korrektur der Piste 7 c betrifft ebenfalls Flächen mit Nacktriedrasen mit lokaler Bedeutung.

Die Querung vom „Sandige Bode“ zur Bahnstation schliesslich folgt grösstenteils dem Trasse der dort bestehenden Fahrspur, die einem Wasserlauf entlang führt [7 d]. Beim Bau des Matterhornexpress hat dieses Trasse Schäden erlitten und ist seither wiederhergestellt worden. Im oberen Teil verläuft die Skisportzone durch Kalk-Flachmoore, gegen die Station hin dann aber wieder durch Nacktriedrasen. Ersteren kommt kantonale Bedeutung zu, letzteren lokale.

Zu erwähnen ist dazu, dass schon im homologierten Zonennutzungsplan eine Piste bzw. Skisportzone durch die Kalk-Flachmoore führte. Solange keine Terrainveränderungen vorgenommen werden, ist mit keinen besonderen Konflikten mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu rechnen.

Die oben aufgeführten korrigierten Skisportzonen liegen alle ausserhalb der Grenzen des BLN-Gebiets 1707.

Sie befinden sich auch nicht in der Nähe von anderen Schutzgebieten, denn am Nordhang vom Schwarzsee zum Aroleit bestehen weder Landschafts- noch Naturschutzgebiete. Die Kalk-Flachmoore in den Mulden des Teilgebietes „Galen“ sind, obwohl es sich um Naturwerte von kantonaler Bedeutung handelt, nicht als Schutzgebiete ausgeschieden, weder in den Zonennutzungsplänen der Gemeinde Zermatt noch in den Grundlagen der kantonalen Richtplanung.

Die Präparierung von Skipisten auf den mit Schnee bedeckten Flächen gerät mit den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung an sich nicht in Konflikt. Dies gilt auch für die ausgeschiedenen Skisportzonen. Konflikte sind bei Bauvorhaben möglich; bei solchen sind die konkreten Auswirkungen im Rahmen der jeweiligen Baugesuche zu prüfen und zu beurteilen.

Skisportzonen / Pisten Hirli (Hörnli) – Sandige Bode – Berter (Börter)

[8]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Im Gebiet zwischen dem „Hirli“ (Hörnli) und dem „Sandige Bode“ / „Berter“ entsprechen die im bisherigen Zonnennutzungsplan enthaltenen Skipisten ebenfalls nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, denn die konkreten Aufnahmen haben gezeigt, dass die Pisten einen anderen Verlauf haben als im Zonnennutzungsplan 97 / 99 dargestellt. Insbesondere sind die Hauptpiste entlang des Skiliftes und deren Randgebiete auf der Westseite nicht als Skisportzone erfasst [8 a]. Die vorgenommenen Korrekturen beschränken sich auf das Beheben der bei der Pistenvermessung festgestellten Fehler.

Die weiter unten gelegene Mulde und der Hang am Westrand des sog. „Sandige Bode“ bis hinunter zur Kurve im Gebiet „Berter“ [8 b] (wo der Standort der neuen Sesselbahn Börter – Hörnli geplant ist) weisen eine gute skisportliche Eignung auf und sind auch immer wieder, je nach Schneelage, als Piste genutzt worden. Diesem Faktum gilt es in den neuen Zonnennutzungsplänen Rechnung zu tragen; deshalb ist eine diesbezügliche Korrektur der Skisportzone vorgenommen worden.

Schliesslich zeigten sich bei der Vermessung der Pisten auch noch Probleme bei der im sog. „Sandige Bode“ von Süd-Osten zur Talstation des Skiliftes „Hörnli“ zurückführenden Piste [8 c].

Die Korrekturen umfassen eine Fläche von insgesamt 14 ha (5.5 ha Korrektur 8 a und 8.5 ha Korrektur 8 b).

Beurteilung

Die Korrekturen entlang der Abfahrts piste von der Bergstation des Skiliftes „Hörnli“ (Hirli) zum „Sandige Bode“ betreffen Flächen mit Nacktriedrasen sowie vegetationslose Flächen. Steiner misst diesen im oberen Bereich keine und im unteren regionale Bedeutung zu.

Nach unten hin gehen die Pisten in stabilisierte Moränen und Flächen mit Krummseggenrasen über, denen lokale Bedeutung zugeordnet wird.

Dies gilt integral auch für die ergänzend eingezonte Mulde und den Hang zu den sog. Börtern [8 b].

Das Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NK 17, Flachmoor Sandige Boden) wird durch die Zonenkorrekturen nicht tangiert. Dieses liegt gemäss bisherigem Zonnennutzungsplan im Bereich der homologierten Skipisten, jedoch deutlich ausserhalb der nun vorgenommenen Ergänzungen.

Diese Korrekturen der Skissportzonen befinden sich hingegen innerhalb des Perimeters des BLN-Gebietes 1707 (Dent Blanche – Matterhorn – Monte Rosa). Mit den entsprechenden Schutzziele geraten sie solange nicht in Konflikt, als für das Herrichten und Präparieren keine Geländeänderungen vorgenommen werden. Solche sind zur Zeit nicht vorgesehen und müssten Gegenstand von entsprechenden Baugesuchen werden.

Rückfahrtpisten „Mamatt“ und „Teife Bach“ - Furi

[9]

Beschreibung der Zonenkorrekturen

Die beiden Rückfahrtpisten „Mammatt“ [9 a] und „Teife Bach“ [9 b] waren im Nutzungsplan zum Teil nicht richtig und zum Teil zu wenig breit dargestellt. Dies ist erst aufgefallen, als die bestehenden Pisten im letzten Jahr mit einem GPS aufgenommen und auf die aktuellen Plangrundlagen übertragen wurden.

Bei beiden Abfahrten handelt es sich um recht steile Couloirs, die weder maschinell noch sonstwie präpariert werden und bei genügender Schneelage nur von guten Skifahrern benutzt werden. Sie gelten nicht als eigentliche Skipisten sondern werden als Abfahrtsrouten bezeichnet.

Weiter ist auch das ca. 8 bis max. 15 m breite Trasse, das vom sog. „Chatzler“ zurück zum „Bielti“ (Furi) führt [9 c], als Skisportzone nachgetragen worden. Dieses besteht seit vielen Jahren und wird jeweils als Rückfahrtpiste genutzt.

Im Nutzungsplan von 1999 (Homologation) ist die parallel zu diesem Trasse, aber etwas tiefer gelegene Strasse Furi – Stausee Zmutt als Zone für Skisport eingetragen. Diesen Fehler galt und gilt es zu korrigieren.

Beurteilung

Bei den Couloirs im sog. „Teifbach“ und im „Mamatt“ handelt es sich um baumfreie Lichtungen in den sog. „Innere Wälder“. Dort werden, wie erwähnt, keine Pisten präpariert. Es sind auch keine Ausbauarbeiten geplant. Es geht lediglich um Korrekturen der homologierten aber nicht den tatsächlichen Nutzungen entsprechenden Zonen. In den Vegetations- und Naturwertekarten von Steiner sind die Couloirs nicht enthalten, weil diese durch Waldgebiet führen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die im bisherigen Zonennutzungsplan enthaltene geplante Transportanlage nicht mehr in den neuen Plan übernommen wurde.

Bei der Rückfahrtpiste Chatzler – Bielti [9 c] handelt es sich, wie oben bereits erwähnt, um ein ca. 8 bis 15 m breites grösstenteils planiertes, durch Wald und Weideland führendes Trasse, dessen Oberfläche zum Teil Fahrspuren aufweist und zum Teil wieder bewachsen ist. In den Vegetations- und Naturwertekarten von A. Steiner ist dieses nicht erfasst.

Aus der Sicht des Naturschutzes bietet die Zonenkorrektur für das bestehende Trasse keine besonderen Probleme.

V. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die von der Gemeinde Zermatt beschlossenen Korrekturen und Ergänzungen der Skisportzonen S im Gebiet Süd sind mit der kantonalen Richtplanung vereinbar, insbesondere weil dadurch das Gleichgewicht zwischen intensivem und extensivem Tourismus nicht beeinträchtigt wird (Koordinationsblatt D. 1/2), denn die Zonenkorrekturen beschränken sich vollumfänglich auf die bereits bisher für die intensive touristische/skisportliche Nutzung bestimmten Gebiete und betreffen die Teilgebiete ohne resp. mit nur extensiver touristischer Nutzung nicht. Es werden nur Korrekturen und Ergänzungen der Skisportzonen vorgenommen, wo diese gemäss den Detailüberprüfungen (Vermessung der Pisten etc.) nicht den effektiven bisherigen Nutzungen entsprechen.

Relevant ist aber auch, dass die Zonen sich ausschliesslich auf die für den Skisport geeigneten Flächen beziehen und eine gewisse Flexibilität aufweisen müssen, um die Pisten den jeweils unterschiedlichen Schneesverhältnissen anpassen zu können, ohne dass dadurch Konflikte mit der Zonenkonformität geschaffen werden.

Die korrigierten Skisportzonen beziehen sich nicht auf Erweiterungen von Skigebieten (Koordinationsblatt D. 6/2), auf die Verbindung von Skigebieten (Koordinationsblatt D. 7/2) sowie neue Skigebiete (Koordinationsblatt D. 8/2).

Aus **raumplanerischer Sicht** sind die Zonenkorrekturen und -ergänzungen sachlich richtig, stimmen mit der Richtplanung überein und sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung durchaus vereinbar.

Aus der Sicht des **Landschafts- und Naturschutzes** ist zunächst von Bedeutung, dass die Skisportzonen grundsätzlich mit den Zielen und Grundsätzen der einschlägigen Gesetzgebung (Art. 1 NHG und Art. 1 kNHG) nicht in Konflikt geraten. Durch die Ausscheidung von Skisportzonen und den Betrieb von Skipisten als überlagernde Nutzung auf den Gletscher-, Moränen- und Weideflächen im Ski-Gebiet Süd werden die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, der Tiere und der Pflanzen sowie die Schönheit und Besonderheit der Natur, der Landschaft und der Heimat nicht beeinträchtigt, solange keine Terrainveränderungen vorgenommen u/o Bauten und Anlagen erstellt werden. Wenn und wo solche geplant sind, müssen deren Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt projektbezogen untersucht und beurteilt werden und gegebenenfalls die erforderlichen besonderen Massnahmen im Sinne von Art. 18 ter NHG zu treffen.

Der grösste Teil der Zonenkorrekturen beziehen sich auf Gletscher und Flächen oberhalb der Vegetationsstufe. Aus naturschützerischer Sicht sind diese unbedenklich.

Weiter sind zum Teil Böden betroffen, auf denen vor längerem Pistenplanierungen vorgenommen worden sind. Diese sind Bestandteil des gesamthaften Schadeninventars und sollen gemäss Massnahmen- resp. Umsetzungsplan in den nächsten Jahren sukzessive saniert werden.

Ein Teil der Zonen befindet sich innerhalb des BLN-Schutzgebietes 1707. Dies war schon im Nutzungsplan von 1997/99 der Fall; und eine Interessensabwägung hat bereits im Rahmen des Homologationsverfahrens stattgefunden. Die Skisportzonen sind mit den Schutzzielen des BLN vereinbar. In Bezug auf Terrainveränderungen und Bauten in diesem Schutzgebiet kann auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben verwiesen werden. Dies gilt übrigens auch für die Schutzgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung.

Einzelne Ergänzungen der Skisportzonen betreffen zudem die beiden Schutzgebiete NR 27 (Fuss des Furgg-Gletschers) und NK 17 (Flachmoor Sandige Bode), ohne dass dadurch Konflikte mit den entsprechenden Schutzzielen entstehen.

Weiter ist festzustellen, dass im Teilgebiet „Sandige Bode“ die bereits im Nutzungsplan 97/99 enthaltene Skisportzone die dort bestehenden Kalk-Schwemmfuren überlagern, denen gemäss Naturwertekarte von Steiner nationale Bedeutung zukommt. Diese und deren Umgebung bilden zum Teil das NK 17, sie sind aber von den Zonenkorrekturen nicht betroffen.

Der überwiegende Teil der Zonenkorrekturen bezieht sich auf Flächen, denen in der Naturwertekarte von Steiner entweder lokale oder regionale Bedeutung zugeordnet wird. In einer Fläche von kantonaler Bedeutung (Kalk-Flachmoor „Galen“) liegt die Piste resp. Skisportzone 7 d, d. h. die Querverbindung vom „Sandige Bode“ zur Zwischeneinstiegsstation des Matterhornexpress im Aroleit.

Schliesslich befinden sich einzelne Zonenkorrekturen in Teilgebieten, die aufgrund ihrer Höhenlage oder weil sie im Waldareal gelegen sind, in den zur Verfügung stehenden Vegetations- und Naturwertekarten nicht erfasst sind (Oberer Garten, Pisten Mamatt und Teife Bach sowie Rückfahrtstrasse Chatzler – Bielti).

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die von der Urversammlung beschlossenen Korrekturen der Skisportzonen im Gebiet Süd insgesamt sowohl mit der Raumplanungsgesetzgebung wie auch mit jener über den Natur- und Heimatschutz vereinbar sind.

Grächen / Zermatt, den 14. April 2004

Büro WRU, Stany Andenmatten

